

AVMSDigest

Die Förderung europäischer Werke



AVMSDigest

Die Förderung europäischer Werke

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2023

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge)

Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann

Mitwirkende Autoren

Gilles Fontaine, Christian Grece

Verlagsassistentz – Sabine Bouajaja

Übersetzung – Stefan Pooth

Korrektur – Barbara Grokenberger

Titellayout – Sophie Munch, Calligramme

Layout – Sophie Munch, Calligramme

Illustrationen – Philippe Lacourt

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, France

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Lacourt A., Munch E., Radel-Cormann J., *Die Förderung europäischer Werke*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Oktober 2023

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2023

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

AVMSDigest

Die Förderung europäischer Werke

Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	7
Vorwort	7
Was sind europäische Werke?	8
Momentaufnahme der Gesetzgebung	9
Stand der Dinge	10
VIDEO ON DEMAND	13
1.1 Anteil europäischer Werke in VoD-Katalogen	14
1.1.1 Umsetzung von Quoten auf EU-Ebene	15
1.1.2 Marktdaten	16
1.2 Herausstellungspflichten	17
1.2.1 Umsetzung spezifischer Werkzeuge	18
1.2.2 Marktdaten	19
FERNSEHVERANSTALTER	21
2.1 Hauptanteil der Sendezeit für europäische Werke	22
2.1.1. Umsetzung von Teilquoten auf EU-Ebene	23
2.1.2. Auswahl nationaler Bestimmungen mit Teilquoten	24
2.1.3. Zoom auf die sehr detaillierten französischen und portugiesischen Bestimmungen	25
2.2. Anteil unabhängiger Produktionen	26
2.2.1. Verschiedene Umsetzungen auf EU-Ebene	27
2.2.2. Auswahl nationaler Bestimmungen zur Teilquote für neuere Werke	28
2.2.3. Zoom auf die sehr detaillierten französischen und finnischen Bestimmungen	31
FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN	33
3.1. Erster Blick auf finanzielle Verpflichtungen	34
3.2. Finanzielle Verpflichtungen für VoD-Dienste	36
3.2.1. Umsetzung finanzieller Verpflichtungen	36
3.2.2. Marktdaten	38
3.2.3. Kurzer Einblick: direkte Beiträge	39
3.2.4. Kurzer Einblick: indirekte Beiträge	40
3.3. Finanzielle Verpflichtungen für Fernsehveranstalter	41
3.3.1. Umsetzung finanzieller Verpflichtungen	41
3.3.2. Marktdaten	42
3.3.3. Kurzer Einblick: direkte Beiträge	43
3.3.4. Kurzer Einblick: indirekte Beiträge	43
MEHR ERFAHREN	45



Vorwort

Der Start einer neuen Publikationsreihe ist für Redaktion und Verlag immer mit einer Mischung aus Vorfreude und Angst verbunden. Wir präsentieren der Welt etwas Neues. Aber wird die Welt es auch mögen?

Ich freue mich, Ihnen heute unsere neue Publikationsreihe vorstellen zu können, der wir den Namen AVMSDigest gegeben haben.

Die Idee dahinter steckt schon im Namen: Wir möchten in jeder Ausgabe mit Hilfe von Text und Erklärgrafiken einen leicht verdaulichen, vergleichenden Überblick über die europäische und nationale Gesetzgebung zu einem bestimmten Thema geben, das sich aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie bzw. englisch AVMSD) ergibt. Das AVMSDigest liefert Momentaufnahmen des Rechtsrahmens und setzt sie in Bezug zur Lage der Märkte, um zu eigenständigen Schlussfolgerungen über die Auswirkungen der verschiedenen politischen Entscheidungen zu gelangen.

Das AVMSDigest soll sehr visuell und unmittelbar sein und nützliche Informationen liefern, ohne den Leser zu erdrücken. Es ist daher kürzer und auch kleiner als unsere üblichen Publikationen.

Diese erste Ausgabe des AVMSDigest enthält eine Zusammenstellung unserer Erkenntnisse über die Umsetzung der Vorschriften über europäische Werke in Artikel 13, 16 und 17 der AVMD-Richtlinie sowie relevante Marktzahlen. Sie erfasst die EU-Mitgliedstaaten, die Länder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) sowie das Vereinigte Königreich (UK). Die Informationen beruhen auf öffentlich verfügbaren Daten zum 31. Juli 2023. Spätere Entwicklungen werden in dieser Publikation nicht berücksichtigt.

Wir freuen uns sehr über unser neues AVMSDigest und hoffen, dass es Ihnen gefällt!

Straßburg, November 2023

Maja Cappello

*Leiterin der Abteilung für juristische Informationen
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*



*Sehr erfreut, mein Name
ist Obsy! Möchten Sie die
Welt der europäischen
Werke entdecken?
Folgen Sie mir!*

Was sind europäische Werke?

Die AVMD-Richtlinie definiert europäische Werke wie folgt:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n: „[Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck] ‚europäische Werke‘

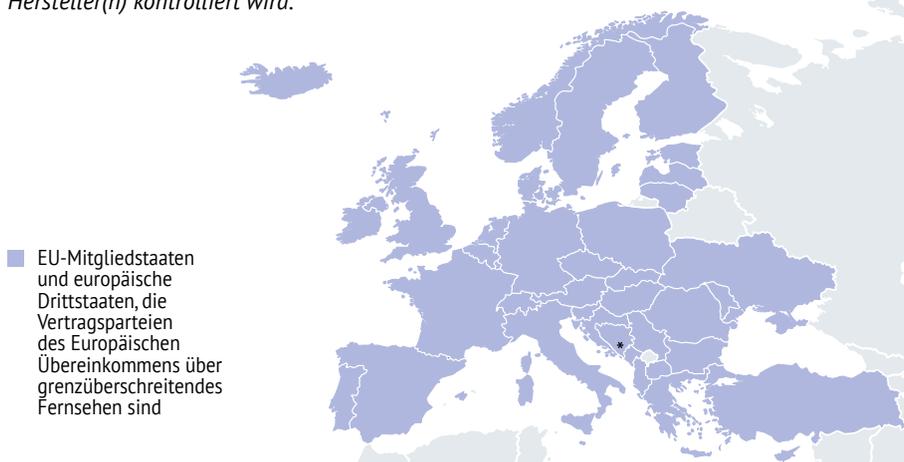
- i) Werke aus den Mitgliedstaaten,
- ii) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen,
- iii) Werke, die im Rahmen der zwischen der Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen..

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe n Ziffern ii und iii setzt voraus, dass in dem betreffenden Drittland keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.

(3) Werke im Sinne von Absatz 1 Buchstabe n Ziffern i und ii sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in den genannten Bestimmungen genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- i) sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden;
- ii) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert;
- iii) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

(4) Werke, die keine europäischen Werke im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe n sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird.“



* In dieser Publikation sind alle Erwähnungen des Kosovo, sei es das Gebiet, die Institutionen oder die Bevölkerung, in voller Übereinstimmung mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und unbeschadet des Status des Kosovo zu verstehen.



Momentaufnahme der Gesetzgebung

VIDEO-ON-DEMAND – ARTIKEL 13 ABSATZ 1 AVMD-RL



- 1) Mindestanteil von 30 % europäischer Werke in Katalogen
- 2) Sicherstellung der Herausstellung dieser Werke



Detaillierte Teilquoten für bestimmte Arten von Inhalten (z. B.: Kinofilme, unabhängige Produktionen, in Landessprache produzierte Werke)

GEMÄSS ARTIKEL 4
ABSATZ 1

FERNSEHEN – ARTIKEL 16 UND 17 AVMD-RL

Nicht zu den europäischen Werken gerechnet werden Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping.



EUROPÄISCHE WERKE
Hauptanteil der Sendezeit



UNABHÄNGIGE EUROPÄISCHE WERKE
Mindestens 10 % der Sendezeit oder der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung
Die AVMD-Richtlinie fordert zudem einen „angemessenen“ Anteil neuerer unabhängiger Werke



GEMÄSS ARTIKEL 4
ABSATZ 1

Detaillierte Teilquoten für bestimmte Arten von Inhalten

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN – ARTIKEL 13 ABSATZ 2

Die Mitgliedstaaten können VoD-Diensten und/oder Fernsehveranstaltern finanzielle Verpflichtungen in Form von Direktinvestitionen in Inhalte und/oder Beiträgen zu nationalen Fonds auferlegen.

WENN für **inländische Dienste** eingeführt



DANN Ausweitung auf **ausländische Dienste** möglich (Ausnahme vom Herkunftslandprinzip)



Mit ausländischen Diensten sind hier stets AVMD-Anbieter gemeint, die von einem anderen Mitgliedstaat aus auf Zuschauer im Inland abzielen.



Die Möglichkeit, von den Mediendiensteanbietern die Einhaltung detaillierterer oder strengerer Vorschriften zu verlangen, ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 AVMD-RL. (Hierauf stützt sich die Umsetzung von Teilquoten in einigen Ländern. Die Richtlinie schreibt jedoch keine Teilquoten für bestimmte Arten von Inhalten vor.)

Stand der Dinge

Die Umsetzung der überarbeiteten Vorschriften der Artikel 13, 16 und 17 AVMD-RL ist nun für alle EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen, und auch mehrere europäische Nicht-EU-Länder haben ihren nationalen Rechtsrahmen an die Richtlinie angepasst. Nachdem der Umsetzungsprozess abgeschlossen ist, lassen sich in vielen Bereichen, in denen die AVMD-Richtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Grad der Umsetzung Spielraum gelassen hat, unterschiedliche Ansätze beobachten.

Bei der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 haben sich die meisten Mitgliedstaaten dafür entschieden, die allgemeine Quote von „mindestens 30 %“ umzusetzen. Nur Frankreich hat diese Schwelle auf 60 % angehoben und eine Teilquote für in Landessprache produzierte Werke eingeführt. Letzteres haben mehrere Länder getan, wie z. B. Italien und Portugal, die daneben auch andere Arten von Teilquoten eingeführt haben.

Die Verpflichtung, die Herausstellung europäischer Werke in VoD-Diensten (Video-on-Demand) sicherzustellen, wurde in vielen Ländern wörtlich übernommen, ohne besondere Verpflichtung in Bezug auf die verwendeten Mittel. Einige geben jedoch genauer vor, wie eine solche Herausstellung erreicht werden soll, sei es durch eine attraktive visuelle Präsentation – die direkt auf der Homepage der Plattformen erscheint oder gegenüber anderen Inhalten in speziellen Bereichen hervorgehoben wird – oder durch Suchwerkzeuge oder Werbekampagnen.

Artikel 13 Absatz 2, der sowohl für VoD-Dienste als auch für Fernsehveranstalter gilt, wurde auf unterschiedliche Weise umgesetzt, nicht zuletzt weil es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. 14 Länder haben sich dafür entschieden, inländischen VoD-Diensten finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen, entweder durch direkte oder durch indirekte Beiträge. Mit Ausnahme Tschechiens und der Slowakei haben diese Länder dasselbe auch in Bezug auf ausländische VoD-Dienste getan. Acht Länder haben finanzielle Verpflichtungen für in- und ausländische Fernsehveranstalter, sechs Länder nur für inländische Fernsehveranstalter eingeführt.

Bei der Umsetzung von Artikel 16 ist nur Frankreich, wie bei Artikel 13 Absatz 1, über den Schwellenwert der AVMD-Richtlinie hinausgegangen. Die in der Richtlinie genannte Quote („Hauptanteil“) wurde weithin entweder wörtlich oder zumindest bedeutungsgleich umgesetzt. Frankreich hingegen ist über den Schwellenwert der AVMD-Richtlinie hinausgegangen und hat eine allgemeine Quote von 60 % sowie zusätzliche Teilquoten für Kinofilme und in Landessprache produzierte Inhalte eingeführt.

In 15 Fällen (14 EU-Länder und 1 EWR-Land) bestehen die in Artikel 17 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf unabhängige europäische Werke in einer Mindestsendezeit von 10 %. Frankreich und Italien sind die einzigen beiden Länder, in denen kein Anteil an der Sendezeit vorgeschrieben ist, sondern ein Mindestanteil von 10 % der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung gilt. Die übrigen Mitgliedstaaten erlauben die Wahl zwischen Sendezeit und Haushaltsmitteln.

1

VIDEO ON DEMAND



1.1 Anteil europäischer Werke in VoD-Katalogen

“ Artikel 13 Absatz 1: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen **Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten** und solche Werke herausgestellt werden. ”

Artikel 13
Absatz 1



30%

Haben Sie bei Quoten den Durchblick?
Das könnte es einfacher machen, schauen Sie mal!



Mindestanteil
in Katalogen

Gemäß Artikel 4
Absatz 1



Detaillierte nationale Teilquoten

- Kinofilme
- In Landessprache produzierte Werke
- Inhalte unabhängiger Produzenten

WICHTIGSTE FAKTEN

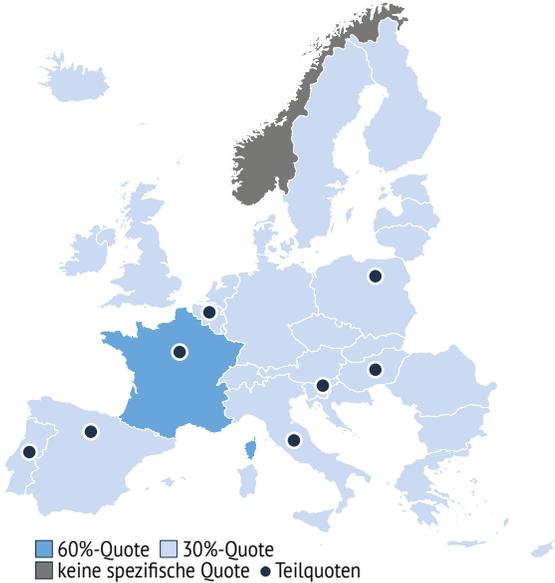
- ▶ **26** EU-Länder (AT, BE (DE, VL und FR), BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK), **2** EWR-Länder (LI, IS*) und **1** EFTA-Land (CH) sowie UK haben für europäische Werke in VoD-Katalogen eine Quote von 30 % eingeführt. **1** EU-Land (FR) geht darüber hinaus und **1** EWR-Land (NO) hat die Richtlinie von 2018 noch nicht umgesetzt.
- ▶ **8** EU-Länder (BE (VL und FR), ES, FR, HU, IT, PL, PT, SI) wenden Teilquoten an, um Inhalte unabhängiger Produzenten, Kinofilme oder in Landessprache produzierte Werke zu fördern.
- ▶ Hiervon verlangt **1** EU-Land (IT), dass die VoD-Dienste alle obigen Teilquoten erfüllen, **2** andere (FR, PT) verlangen, dass sie zwei Teilquoten erfüllen, und die übrigen **5** (BE (VL und FR), ES, HU, PL, SI) schreiben lediglich eine Teilquote für in Landessprache produzierte Inhalte vor.

* LI, IS: Den aktuellen Gesetzentwürfen zufolge.



1.1.1 Umsetzung von Quoten auf EU-Ebene

Umsetzung der 30%-Quote



FOCUS

FR Von der Gesamtzahl der Spielfilme einerseits und der audiovisuellen Werke andererseits, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, muss ein Anteil von mindestens 60 % europäischen Werken vorbehalten sein.

BE(FR)

Der Anteil muss schrittweise und jedes Jahr ab Inkrafttreten des Dekrets (2021) steigen, um am Ende einer Übergangsfrist von fünf Jahren 40 % zu erreichen.



Umsetzung von Teilquoten

LAND	TEILQUOTEN
BE(FR)	10 % für audiovisuelle Werke aus französischsprachiger belgischer Initiative
BE(VL)	Wesentlicher Anteil von Inhalten in niederländischer Sprache
ES	15 % für Inhalte in einer Amtssprache
FR	40 % der audiovisuellen Werke einerseits und 40 % aller Spielfilme andererseits müssen in französischer Sprache produziert sein. Diensteanbieter können mit dem französischen Medienregulierer (Arcom) Vereinbarungen schließen, um einen Anteil audiovisueller Werke von unter 60 % (aber nicht unter 50 %) festzulegen, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, in die Produktion brandneuer, von unabhängigen Produktionsfirmen in französischer Sprache produzierter audiovisueller Werke zu investieren
HU	10 % für ungarische Werke
IT	Nicht weniger als 50 % der 30%-Quote (15 %) sind Werken vorbehalten, die in den letzten fünf Jahren von unabhängigen Produzenten in italienischer Sprache produziert wurden. Ein Fünftel der Teilquote von 15 % (3 %) sollte von unabhängigen Produzenten in italienischer Sprache produzierten Kinofilmen vorbehalten sein
PL	Die Quote von 30 % sollte in polnischer Sprache produzierte Werke umfassen
PT	Mindestens 15 % für europäische Kreativwerke, die vor weniger als fünf Jahren von unabhängigen Produzenten in portugiesischer Sprache produziert wurden
SI	Mindestens 5 % für slowenische Werke

Viel Förderung für in Landessprache produzierte Inhalte!



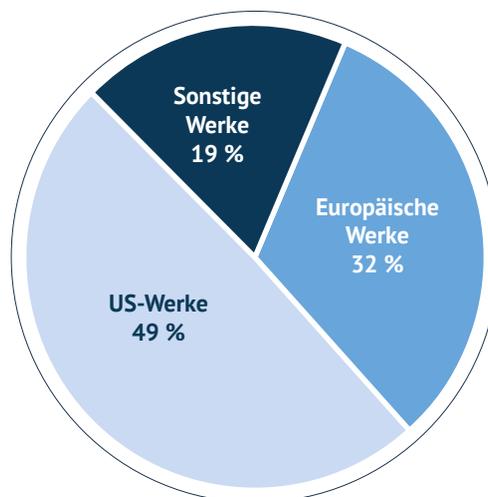
1.1.2 Marktdaten

In 1 023 VoD-Katalogen aus 25 EU-Ländern belief sich der Anteil europäischer Filme und TV-Inhalte im September 2022 auf 32 %. Von diesen 32 % stammten 21 % aus der EU und 11 % aus anderen europäischen Ländern, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet haben.

Der durchschnittliche Anteil europäischer Werke von 32 % variiert je nach Kategorie des Dienstes: Für Filme etwa war der Anteil bei SVoD höher und bei FVoD niedriger. Außerdem variiert er je nach Präsenz und Herkunft der Dienste: nationale und EU-Dienste haben tendenziell einen höheren Anteil europäischer Werke als Mehrländer-Dienste und Nicht-EU-Dienste.

Der hohe Anteil europäischer Werke in den VoD-Katalogen entfällt vor allem auf ausländische Werke: Der Anteil ausländischer EU-Werke betrug bei SVoD (abonnementsbasiert) 79 %, bei TVoD (transaktionsbasiert) 63 % und bei FVoD (frei nutzbar) 61 %. Einer der Gründe für die Dominanz ausländischer EU-Werke kann sein, dass in vielen EU-Ländern mehrere VoD-Dienste präsent sind, was die Verfügbarkeit von Werken auf verschiedenen Märkten fördert.

Herkunft der Filme und TV-Staffeln auf VoD – September 2022



Quelle: Analyse von Daten von JustWatch durch die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle



1.2 Herausstellungspflichten

“ Artikel 13 Absatz 1: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und **solche Werke herausgestellt werden**. ”

Zur Herausstellung europäischer Werke in VoD-Katalogen gehört, dass diese Werke durch Erleichterung des Zugangs zu ihnen gefördert werden.

Schauen Sie sich an, wie die Herausstellung europäischer Werke sichergestellt werden kann!



HERAUSSTELLUNG Erleichterung des Zugangs zu europäischen Werken



ATTRAKTIVE PRÄSENTATION

- Spezielle Bereiche mit europäischen Werken
- Optisch ansprechende/hervorgehobene Präsentationen auf der Homepage

SUCHMASCHINE

- Suchmaschine des VoD-Dienstes, über die Nutzer nach europäischen Werken suchen und darauf zugreifen können

KAMPAGNEN

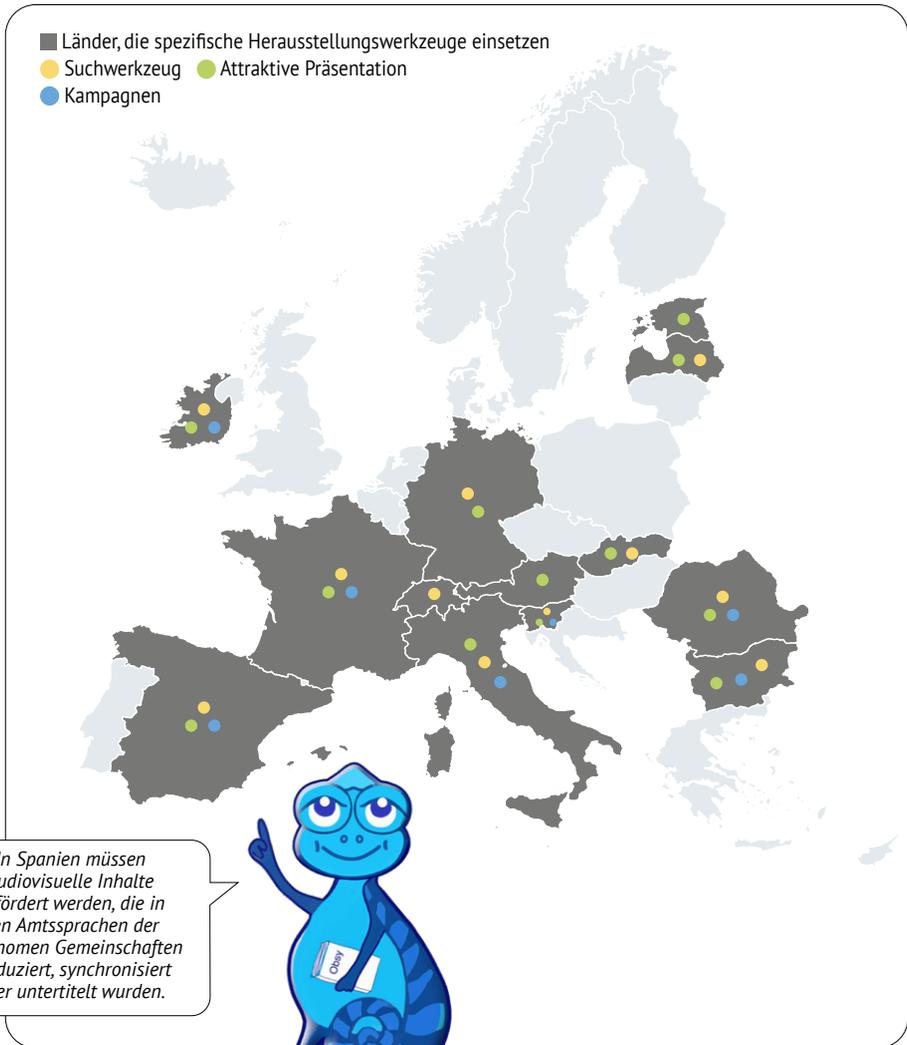
- Verwendung europäischer Werke in Werbekampagnen des VoD-Dienstes (Banner usw.)

WICHTIGSTE FAKTEN

- ▶ **12** EU-Länder (AT, BG, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LV, RO, SI und SK) und **1** EFTA-Land (CH) haben spezielle Herausstellungswerkzeuge eingeführt.
- ▶ **11** EU-Länder verlangen eine attraktive Präsentation für europäische Werke (AT, BG, DE, EE, FR, IE, IT, LV, RO, SI, SK).
- ▶ **10** EU-Länder (BG, DE, ES, FR, IE, IT, LV, RO, SI, SK) und **1** EFTA-Land (CH) verlangen ein Suchwerkzeug.
- ▶ **7** EU-Länder verlangen die Verwendung europäischer Werke in Kampagnen des Dienstes (BG, ES, FR, IE, IT, RO, SI).
- ▶ Nur **2** der EU-Länder (AT, EE) und **1** EFTA-Land (CH) verlangen nur die Verwendung eines Werkzeugs, die anderen **10** EU-Länder zwei oder mehr Werkzeuge (BG, DE, ES, FR, IE, IT, LV, RO, SI, SK).

1.2.1 Umsetzung spezifischer Werkzeuge

Länder, die bei der Umsetzung der AVMD-Richtlinie bestimmte Arten von Maßnahmen festlegen





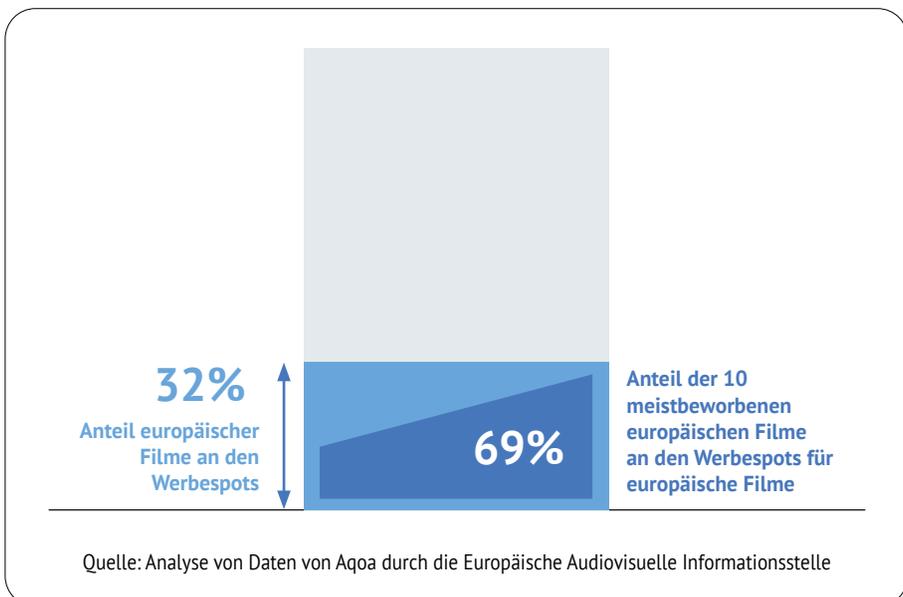
1.2.2 Marktdaten

Daten zur Herausstellung sind nur für TVoD-Dienste verfügbar, da die Sichtbarkeit von Werken bei SVoD-Diensten weitgehend durch den bisherigen Konsum des Nutzers bestimmt wird; ihre Erfassung würde daher die Erstellung sehr vieler individueller SVoD-Abonnenntenprofile erfordern.

Die Herausstellung bei TVoD-Diensten spiegelt das Wesen ihres Geschäftsmodells wider: Verkauf und Verleih einer begrenzten Anzahl aktueller Filme mit hohem Potenzial, ergänzt durch ein „Long Tail“-Angebot älterer Filme und Fernsehsendungen, die kaum beworben werden. Filme mit hohem Potenzial werden den Verbrauchern durch intensive Werbung aufgedrängt, während andere Programme Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden, die nach bestimmten Titeln suchen. In diesem Zusammenhang wird jeden Monat nur ein sehr kleiner Teil eines Katalogs (etwa 1 % der Titel) beworben. Außerdem ist die Werbung nicht gleichmäßig auf die einzelnen Titel verteilt: Von den rund 2100 Filmen, die im Oktober 2021 beworben wurden, entfielen rund 37 % aller Werbemaßnahmen auf die 10 am stärksten beworbenen Filme.

Die Daten zeigen keine wesentliche Diskrepanz zwischen dem Anteil europäischer Werke in den Katalogen und dem Anteil der auf sie entfallenden Werbung: Auf europäische Werke entfielen 32 % der Werbespots. Allerdings war die Konzentration hoch: In der Stichprobe warben 69 % aller Werbespots für europäische Filme für nur 10 Filme.

Anteil europäischer Filme an den Werbespots bei TVoD und Anteil der 10 meistbeworbenen (Oktober 2021)



2

FERNSEHVERANSTALTER



2.1 Hauptanteil der Sendezeit für europäische Werke

“ Artikel 16 Absatz 1: Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass die Fernsehveranstalter den **Hauptanteil ihrer Sendezeit**, die nicht auf Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfallen, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. [...] ”



WICHTIGSTE FAKTEN

- ▶ Alle EU-Mitgliedstaaten* haben mindestens umgesetzt, dass Fernsehveranstalter den Hauptanteil (>50 %) ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten müssen, ebenso wie IS, NO und UK. CH verlangt einen wesentlichen Anteil schweizerischer und europäischer Werke.
- ▶ Von diesen Ländern verlangen **3** EU-Länder (EE, ES, LV), dass die Fernsehveranstalter mindestens 51 % ihrer Sendezeit europäischen Werken widmen, und 1 EU-Land (FR) verlangt 60 %.
- ▶ **9** EU-Länder (BE (FR und VL), ES, FR, HR, HU, IT, LV, PL, PT), **1** EWR-Land (IS) und **1** EFTA-Land (CH) erlegen den Fernsehveranstaltern Teilquoten für Kinofilme oder in Landessprache produzierte Werke auf. Während **8** EU-Länder (ES, FR, HR, HU, IT, LV, PL, PT) zahlenmäßig festgelegte Teilquoten verwenden, verlangt BE (FR und VL) von den Fernsehveranstaltern, dass sie in ihrer Sendezeit in Landessprache produzierte Werke berücksichtigen, ohne aber deren Anteil zahlenmäßig zu konkretisieren. In BE(VL) muss er wesentlich sein, und in BE(FR) muss der Hauptanteil audiovisuelle Werke aus französischsprachiger belgischer Initiative umfassen. Island verlangt, dass der Hauptanteil der Sendezeit der Fernsehveranstalter sowohl für isländische als auch für europäische Werke verwendet wird. Die Schweiz verlangt „einen wesentlichen Anteil“ schweizerischer und europäischer Werke.
- ▶ **1** EU-Land (FR) verlangt von den Fernsehveranstaltern, dass sie für jedes ihrer Programme, auch zur Hauptsendezeit,
 - im Rahmen der jährlichen Gesamtzahl der Sendungen und Wiederholungen von Spielfilmen mindestens 1) 60 % der Sendung europäischer Werke und 2) 40 % der Sendung von in französischer Sprache produzierten Werken vorbehalten
 - im Rahmen der jährlichen Gesamtzeit für die Sendung audiovisueller Werke mindestens 1) 60 % der Sendung europäischer Werke und 2) 40 % der Sendung von in französischer Sprache produzierten Werken widmen.

*IE: Da die irische Regulierungsbehörde bis Redaktionsschluss kein neues Regelwerk für Mediendienste veröffentlicht hat, bezieht sich die Veröffentlichung auf das Gesetz 258/2010, das die Artikel 16 und 17 umsetzt.



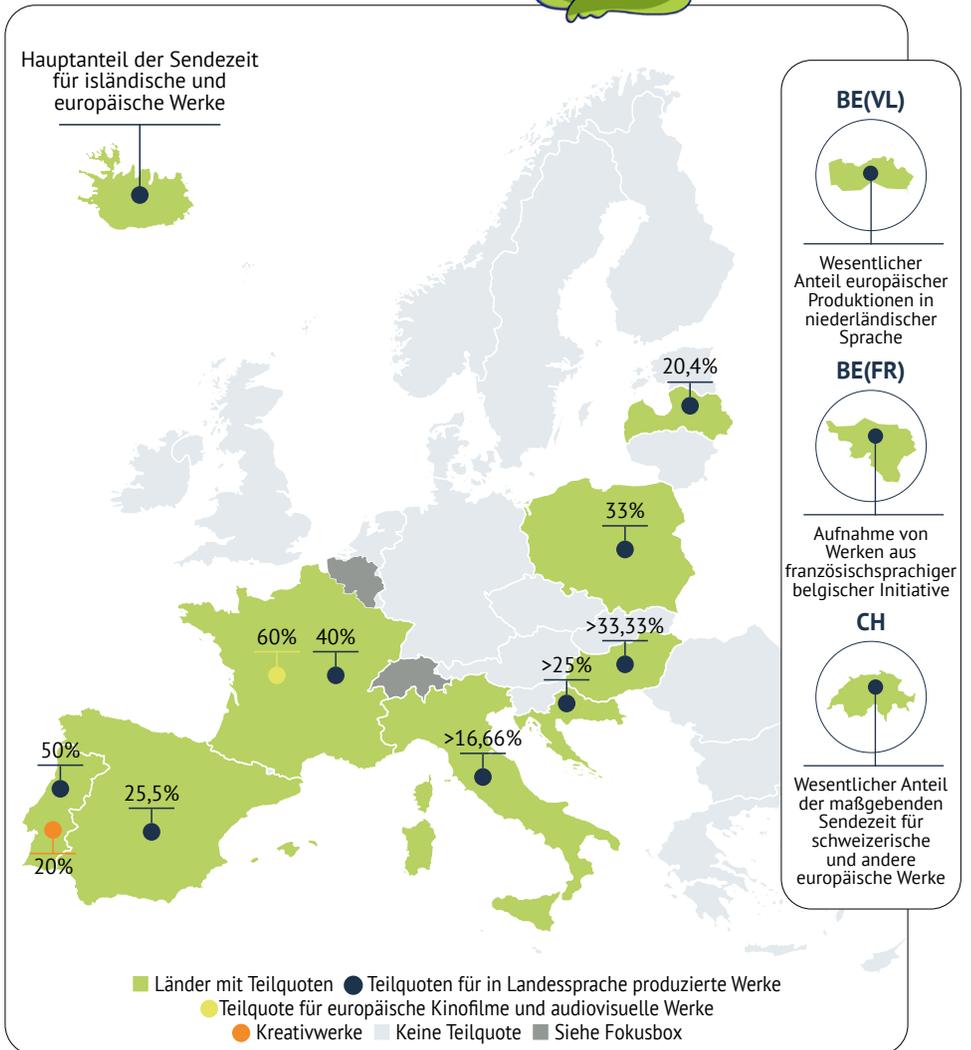
2.1.1. Umsetzung von Teilquoten auf EU-Ebene

Nach der Karte folgt eine Tabelle mit einem Überblick über die nationalen Bestimmungen. Sie erleichtert das Verständnis der Berechnungsmethoden für die Teilquoten. Frankreich und Portugal sind komplexere Fälle und werden daher später in diesem Kapitel vorgestellt.

Teilquoten für Sendezeit



Auf dieser Karte sehen Sie, welche Teilquoten im Einzelnen eingeführt wurden.



In Frankreich beziehen sich, wie bei den wichtigsten Fakten erwähnt, die Teilquoten für AV-Werke auf die Sendezeit und die Teilquoten für Spielfilme auf die Anzahl der Sendungen und Wiederholungen.

2.1.2. Auswahl nationaler Bestimmungen mit Teilquoten



Dies sind die nationalen Rechtsvorschriften. Die fettgedruckten Zahlen entsprechen den Teilquoten für in Landessprache produzierte Werke.

LÄNDERCODE	% DER SENDEZEIT	WORTLAUT DER BESTIMMUNGEN
BE (FR)		„Die Diensteanbieter müssen in ihren linearen Fernsehdiensten dafür sorgen, dass ein Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Eigenwerbung oder Teleshopping entfällt, europäischen Werken, einschließlich audiovisueller Werke aus französischsprachiger belgischer Initiative, gewidmet wird.“
BE (VL)		„Die Fernsehanstalt der Flämischen Gemeinschaft und die privaten Veranstalter von linearem Fernsehen sind bestrebt, den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht auf Information, Sport, Spielshows, Werbeleistungen, Videotext und Teleshopping entfällt, der Sendung europäischer Produktionen vorzubehalten. Ein wesentlicher Teil davon ist europäischen Produktionen in niederländischer Sprache zu widmen.“
CH		„Der Bundesrat kann Fernsehveranstalter verpflichten, im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln: a. einen wesentlichen Anteil der maßgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten; b. in ihren Fernsehprogrammen einen angemessenen Umfang der Sendezeit oder der Programmkosten der Ausstrahlung schweizerischer und europäischer Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten.“
ES	25,5%	„Die Anbieter audiovisueller Mediendienste des linearen Fernsehens müssen mindestens 51 % ihrer jährlichen Sendezeit europäischen audiovisuellen Werken vorbehalten. Mindestens 50 % der Quote , die im vorstehenden Absatz vorgegeben ist, sind Werken in der Amtssprache des Staates oder in einer der Amtssprachen der Autonomen Gemeinschaften vorzubehalten.“ → Die Hälfte von 51 %
HR	>25%	„Die Fernsehveranstalter müssen mehr als 50 % ihrer jährlichen Sendezeit europäischen Werken vorbehalten, von denen mindestens die Hälfte kroatische audiovisuelle Werke sein müssen. “ → Die Hälfte von > 50 %
HU	>33,33%	„Ein Mediendiensteanbieter muss mehr als die Hälfte seiner jährlichen Gesamtsendezeit linearer audiovisueller Mediendienste der Sendung europäischer Werke und mehr als ein Drittel seiner Sendezeit der Sendung ungarischer Werke zuweisen.“ → Mehr als ein Drittel der Sendezeit
IS		„Ein Mediendiensteanbieter, der Bilder in einem linearen Programm verbreitet, muss sich bemühen sicherzustellen, dass der Hauptanteil der Sendezeit für isländisches Programmmaterial und anderes Programmmaterial aus Europa verwendet wird. Sendezeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die gesamte Sendezeit abzüglich der Zeit, die auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfällt. [...]“
IT	>16,66%	„Die Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste müssen den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Videotext und Teleshopping entfällt, der Sendung europäischer Werke vorbehalten. Eine Teilquote der Quote für europäische Werke im Sinne von Absatz 1 muss in italienischer Sprache – wo auch immer – produzierten Werken vorbehalten werden, und zwar bei privaten Anbietern linearer audiovisueller Mediendienste mindestens ein Drittel. “ → Ein Drittel von 50 %
LV	20,4%	„Die Anbieter elektronischer Massenmedien müssen sicherstellen, dass in dem von ihnen produzierten Programm mindestens 51 % der wöchentlichen Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Teleshopping und Teleshoppingfenster entfällt, europäischen audiovisuellen Werken vorbehalten sind. Die nationalen und regionalen elektronischen Massenmedien müssen sicherstellen, dass in dem von ihnen produzierten Fernsehprogramm mindestens 40 % der Sendezeit für europäische audiovisuelle Werke, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Teleshopping und Teleshoppingfenster entfällt, audiovisuellen Werken in der Amtssprache vorbehalten sind.“ → 40 % von 51 %
PL	33%	„Die Fernsehveranstalter müssen mindestens 33 % ihrer vierteljährlichen Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Werbeleistungen, Teleshopping, Sportsendungen, Textsendungen und Teleturniere entfällt, in polnischer Sprache produzierten Programmen widmen.“



2.1.3. Zoom auf die sehr detaillierten französischen und portugiesischen Bestimmungen

FRANKREICH

Die Umsetzung von Artikel 16 AVMD-RL erfolgte in den Artikeln 7 und 13 des Dekrets Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 und zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Sendung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken mit langer Laufzeit durch Fernsehveranstalter.

- Für jedes ihrer Programme müssen Fernsehveranstalter im Rahmen der jährlichen Gesamtzahl der Sendungen und Wiederholungen von Spielfilmen mindestens 1) 60 % der Sendung europäischer Werke und 2) 40 % der Sendung von in französischer Sprache produzierten Werken vorbehalten.
- Für jedes ihrer Programme müssen Fernsehveranstalter im Rahmen der jährlichen Gesamtzeit für die Sendung audiovisueller Werke mindestens 1. 60 % der Sendung europäischer Werke und 2. 40 % der Sendung von in französischer Sprache produzierten Werken vorbehalten.
- Diese Verpflichtungen müssen während der Hauptsendezeit eingehalten werden.
- Für AV-Werke: In der Vereinbarung mit den Veranstaltern von Fernsehdiensten, die von Netzen verbreitet werden, die keine vom französischen Medienregulierer Arcom zugewiesenen Frequenzen nutzen, können niedrigere Anteile für die Sendung audiovisueller Werke als vorgesehen festgelegt werden, solange der für europäische Werke vorgesehene Anteil nicht unter 50 % liegt, wenn sich der Veranstalter im Gegenzug verpflichtet, in die Produktion von audiovisuellen Werken in französischer Sprache durch unabhängige Produktionsfirmen zu investieren.
- Für Spielfilme mit langer Laufzeit gilt: 1. Der Anteil europäischer Spielfilme an der Gesamtzahl der jährlichen Sendungen und Wiederholungen darf nicht weniger als 50 % betragen, und 2. der Anteil von in französischer Sprache produzierten Spielfilmen an der Gesamtzahl der jährlichen Sendungen und Wiederholungen, auch zur Hauptsendezeit, darf 35 % nicht unterschreiten.

PORTUGAL

Die Umsetzung von Artikel 17 AVMD-RL erfolgte in den Artikeln 44 und 45 des Rundfunkgesetzes Nr. 27/2007.

- Die Fernsehveranstalter müssen einen Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten.
- Mindestens 50 % der Sendezeit, die nicht allein auf Werbung, Teleshopping und Videotext entfällt, sollten in portugiesischer Sprache produzierte Sendungen gewidmet werden.
- Die Fernsehveranstalter müssen 20 % ihrer Sendezeit der Sendung von in portugiesischer Sprache produzierten Kreativwerken widmen.
 - Kreativwerke sind Kinofilme oder audiovisuelle Produktionen, die auf strukturierten Gestaltungselementen beruhen (Spiel- und Kurzspielfilme, Animationsfilme, Dokumentarfilme, Fernsehfilme und -serien sowie zu denselben Zwecken auch Fernsehberichte, Bildungs-, Musik-, Kunst- und Kulturprogramme), sofern sie einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

2.2. Anteil unabhängiger Produktionen

“ Artikel 17: Die Mitgliedstaaten tragen [...] dafür Sorge, dass Fernsehveranstalter **mindestens 10 % ihrer Sendezeit**, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows oder Werbeleistungen, Videotextleistungen und Teleshopping entfallen, **oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung** der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. [...] Dazu muss ein **angemessener Anteil neuerer Werken** vorbehalten bleiben, d. h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden. ”

Anteil unabhängiger Produktionen:



GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1

Detaillierte nationale Teilquoten

Einige Länder haben spezifische Teilquoten

WICHTIGSTE FAKTEN

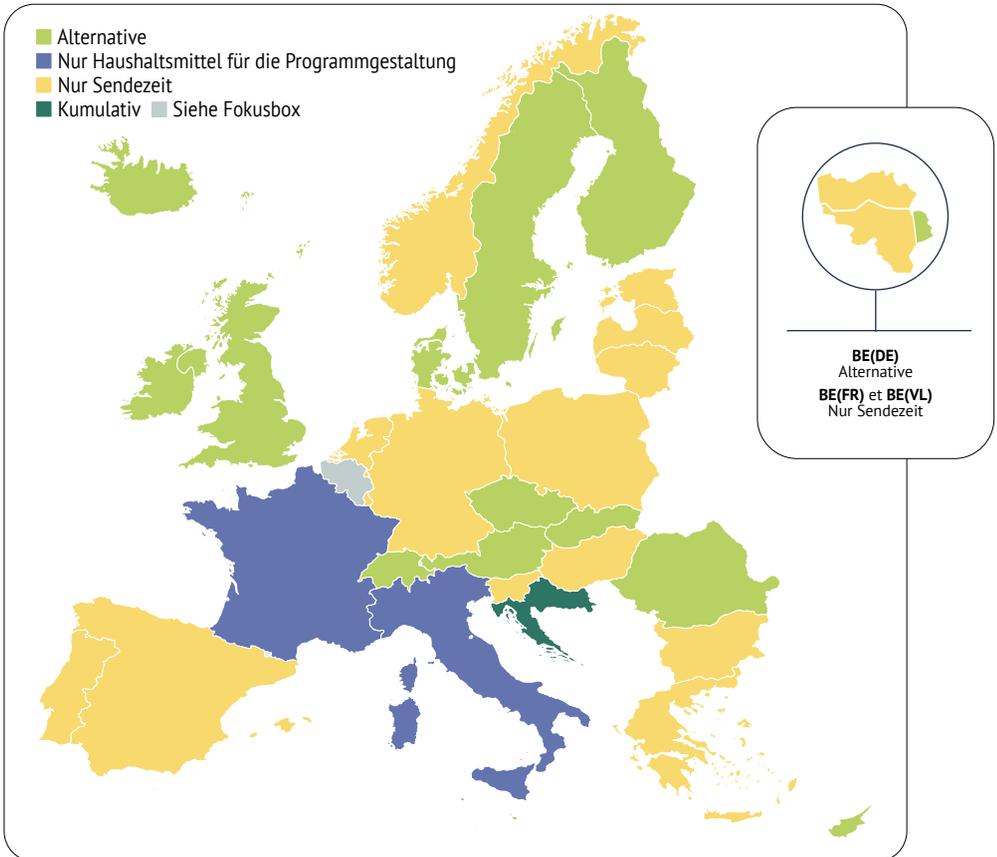
- ▶ **14** EU-Länder (BE (VL und FR), BG, DE, EE, ES, GR, HU, LT, LU, LV, NL, PL, PT und SI) und **ein** EWR-Land (NO) verlangen von den Fernsehveranstaltern lediglich, 10 % ihrer Sendezeit Werken unabhängiger Produzenten vorzubehalten.
- ▶ **11** EU-Länder (AT, BE (DE), CY, CZ, DK, FI, IE*, MT, RO, SE und SK), **2** EWR-Länder (IS und LI) und **1** EFTA-Land (CH) sowie UK lassen den Fernsehveranstaltern die Wahl zwischen Letzterem und der Finanzierung unabhängig produzierter Werke.
- ▶ **2** EU-Länder (FR und IT) verlangen von den Fernsehveranstaltern, mindestens 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung unabhängigen Produktionen vorzubehalten.
- ▶ **1** EU-Land (HR) hat eine kumulative Verpflichtung eingeführt: 10 % der Sendezeit und mindestens 5 % der gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen des Vorjahres für den Erwerb von Werken unabhängiger kroatischer Produzenten.
- ▶ **3** EU-Länder (BG, FI und IT) haben höhere Quoten als die von der EU geforderten 10 % festgelegt, und **1** Land (FR) stellt unterschiedliche Anforderungen je nach Art des Werks (audiovisuelles Werk oder Kinofilm).
- ▶ **26** Länder haben Teilquoten für neuere Werke eingeführt.
- ▶ Dabei haben **12** EU-Länder (AT, BE (DE und VL), BG, CY, DK, EE, IE*, LU, LV, MT, RO und SE) und **1** EWR-Land (LI) sowie UK allgemeine Formulierungen wie „angemessener Anteil“ verwendet.
- ▶ **13** EU-Länder (BE (FR), CZ, ES, FI, HR, HU, IT, LT, NL, PL, PT, SI und SK) haben konkrete Prozentsätze festgelegt.

*IE : Da die irische Regulierungsbehörde bis Redaktionsschluss kein neues Regelwerk für Mediendienste veröffentlicht hat, bezieht sich die Veröffentlichung auf das Gesetz 258/2010, das die Artikel 16 und 17 umsetzt.

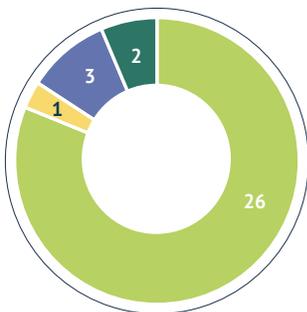


2.2.1. Verschiedene Umsetzungen auf EU-Ebene

Umsetzung eines Minimums an Sendezeit oder an Haushaltsmitteln für die Programmgestaltung für europäische Werke unabhängiger Produzenten



Die nationale Umsetzung von Quoten für unabhängige Produktionen



Nationale Anwendung der den Fernsehveranstaltern auferlegten Quoten für unabhängige Produktionen:

- 26 Länder haben eine Mindestquote von 10 % eingeführt,
- 3 Länder haben Quoten von mehr als 10 % eingeführt,
- 1 Land hat zusätzliche Anforderungen eingeführt,
- 2 Länder: Deutschland verlangt einen „wesentlichen Anteil“, die Schweiz einen „angemessenen Umfang“.

- AT, BE (DE, VL, FR), CY, CZ, DK, EE, ES, GR, HR, HU, IE, IS, LI, LT, LU, LV, MT, NL, NO, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK
- FR
- BG, FI, IT
- CH, DE

2.2.2. Auswahl nationaler Bestimmungen zur Teilquote für neuere Werke

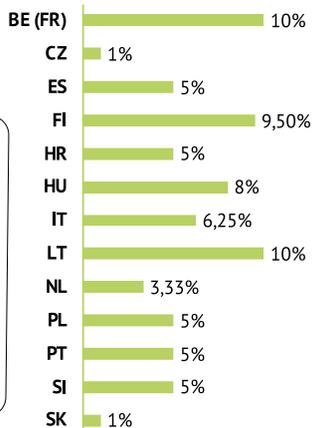
Während Artikel 17 AVMD-RL von den Fernsehveranstaltern nur allgemein verlangt, einen „angemessenen Anteil“ ihrer Sendezeit bzw. ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung neueren Werken vorzubehalten, legen einige Länder dafür eine konkret bezifferte Quote fest. Die meisten Länder haben jedoch die Anforderung eines „angemessenen Anteils“ wörtlich umgesetzt, und 13 Länder haben im Rahmen der 10 % für unabhängige Produktionen zusätzlich eine konkrete Teilquote für neuere Werke eingeführt. Alle nachstehenden Prozentangaben beziehen sich auf die allgemeine Sendezeit.*

* Die kroatische Teilquote gilt nur für die Verpflichtung hinsichtlich der Sendezeit. In Bezug auf die Verpflichtung hinsichtlich der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung wurde im kroatischen Sekundärrecht keine Teilquote für neuere Werke festgelegt.

Länder mit Teilquoten für neuere Werke



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die nationalen Rechtsvorschriften. Sie hilft, die Methoden zur Berechnung der Teilquoten zu verstehen. Finnland und Frankreich sind komplexere Fälle und werden in dieser Publikation daher später gesondert vorgestellt.



LÄNDER-CODE	% DER SENDEZEIT ODER HAUSHALTSMITTEL	NATIONALE BESTIMMUNGEN
BE (FR)	10%	„Die Diensteanbieter müssen in ihren linearen Fernsehdiensten: 5) sicherstellen, dass 10 % der Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbeleistungen, Eigenwerbung oder Teleshopping entfällt, europäischen Werken unabhängiger Produzenten, einschließlich unabhängiger Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft, gewidmet werden. Die Produktion dieser Werke darf bei der Sendung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.“
CZ	1%	„Ein Fernsehveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren mindestens 10 % der Gesamtsendezeit jedes seiner Programme europäischen Werken unabhängiger Produzenten vorzubehalten. Nicht zur Gesamtsendezeit eines Programms, von der sich der Anteil der europäischen Werken unabhängiger Produzenten vorbehaltenen Sendezeit berechnet, zählt die Zeit, die auf Nachrichten, Sportberichte, Gewinnspiele, Videotext, Werbeleistungen und Teleshopping entfällt.“



FERNSEHVERANSTALTER

LÄNDER-CODE	% DER SENDEZEIT ODER HAUSHALTSMITTEL	NATIONALE BESTIMMUNGEN
CZ		<p>„Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn der Fernsehveranstalter mindestens 10 % seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung für die Produktion oder den Kauf von europäischen Werken unabhängiger Produzenten ausgibt.</p> <p>Ein Fernsehveranstalter hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren sicherzustellen, dass innerhalb der Sendezeit, die der Sendung europäischer Werke unabhängiger Produzenten vorbehalten ist, mindestens 10 % auf die Sendung von Werken entfallen, deren Erstveröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.</p> <p>Ein Fernsehveranstalter, der seiner Verpflichtung zur Förderung der unabhängigen europäischen Produktion gemäß § 43 Abs. 2 dadurch nachkommt, dass er mindestens 10 % seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung für die Produktion oder den Kauf europäischer Werke unabhängiger Produzenten ausgibt, ist verpflichtet, mindestens 10 % des so bestimmten Betrags für Werke auszugeben, deren Erstveröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“</p> <p>→ Für Sendezeit / Haushaltsmittel: 10 % von 10 %</p>
ES	5%	<p>„Mindestens 10 % der Gesamtsendezeit müssen europäischen Werken von Produzenten vorbehalten sein, die von dem Diensteanbieter unabhängig sind, und die Hälfte dieser 10 % muss innerhalb der letzten fünf Jahre produziert worden sein.“</p> <p>→ Die Hälfte von 10 %</p>
FI	9,50%	<p>„Ein Fernsehveranstalter muss 19 % seiner Sendezeit im Sinne von § 209 Absatz 1 oder alternativ 19 % seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung Programmen unabhängiger europäischer Produzenten vorbehalten. Die Hälfte der Programme, die im genannten Anteil unabhängiger Produzenten im obigen Sinne enthalten sind, müssen innerhalb der letzten fünf Jahre produziert worden sein.“</p> <p>→ Die Hälfte von 19 %</p>
HR	5%	<p>„Die Fernsehveranstalter müssen mindestens 10 % ihrer jährlichen audiovisuellen Programmzeit europäischen Werken unabhängiger Produzenten vorbehalten.</p> <p>Mindestens die Hälfte der Werke im Sinne dieses Artikels muss innerhalb der letzten fünf Jahre produziert worden sein.“</p> <p>→ Die Hälfte von 10 %</p>
HU	8%	<p>„Der Mediendienstanbieter muss:</p> <p>b) mindestens 10 % seiner jährlichen Sendezeit für lineare audiovisuelle Mediendienste der Sendung europäischer Werke vorbehalten und mindestens 8 % seiner Sendezeit der Sendung ungarischer Werke, die von unabhängigen Produzenten auf Bestellung produziert oder bei solchen Produzenten gekauft wurden, innerhalb von fünf Jahren nach der Produktion.“</p>
IT	6,25%	<p>„1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, mit Ausnahme des Konzessionärs des öffentlichen Hörfunk-, Fernseh- und Multimediadienstes, einschließlich der Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, die die redaktionelle Verantwortung für an Verbraucher in Italien gerichtete Angebote tragen, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, müssen jedes Jahr einen Anteil in Höhe von mindestens 12,5 % ihres jährlichen Reinertrags in Italien im Sinne von Absatz 3 dem Vorabkauf oder Kauf oder der Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten vorbehalten.</p> <p>2. Ein Prozentsatz, der mindestens der Hälfte der Quoten im Sinne von Absatz 1 entspricht, ist in italienischer Sprache produzierten Werken vorbehalten, die gemäß den weiteren Vorgaben der in Artikel 57 Absatz 3 des konsolidierten Gesetzes genannten Regelungen von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren, wo auch immer, produziert wurden.“</p> <p>→ Die Hälfte von 12,5 %</p>

LÄNDER-CODE	% DER SENDEZEIT ODER HAUSHALTSMITTEL	NATIONALE BESTIMMUNGEN
LT	10%	„Fernsehveranstalter müssen im Rahmen des Möglichen mehr als die Hälfte der Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielformen, Programmwerbung, Videotextleistungen und Teleshopping entfällt, europäischen Werken und mindestens 10 % der Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Sportberichte, Spielformen, Programmwerbung, Videotextleistungen und Teleshopping entfällt, europäischen Werken unabhängiger Produzenten aus den letzten fünf Jahren vorbehalten. Die Anforderungen dieses Absatzes gelten nicht für Lokalfernsehprogramme.“
NL	3,33%	„Bei einem Fernsehprogrammkanal muss das Programmangebot zu mindestens 10 % der Dauer aus Produktionen im Sinne von Artikel 3.20 Absatz 1 bestehen, die als unabhängige Produktionen angesehen werden können. Mindestens ein Drittel der Produktionen im Sinne von Absatz 1 darf nicht älter als fünf Jahre sein. → Ein Drittel von 10 %
PL	5%	„Fernsehveranstalter müssen mindestens 10 % der vierteljährlichen Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Werbeleistungen, Teleshopping, Sportsendungen, Textanzeigen und Spielformen entfällt, europäischen Programmen vorbehalten, die von unabhängigen Produzenten produziert wurden.“ Fernsehveranstalter müssen mindestens 5 % ihrer vierteljährlichen Sendezeit, die nicht auf Nachrichten, Werbeleistungen, Teleshopping, Sportsendungen, Textanzeigen und Spielformen entfällt, europäischen Programmen vorbehalten, die von unabhängigen Produzenten in den fünf Jahren vor der Sendung produziert wurden.“
PT	5%	„Fernsehveranstalter, die landesweit Fernsehprogrammdienste anbieten, müssen sicherstellen, dass mindestens 10 % ihres Programms ohne die Zeit, die auf Nachrichten, Sportberichte, Gewinnspiele, Werbung, Teleshopping und Videotext entfällt, aus Sendungen unabhängig produzierter europäischer Kreativwerke bestehen, die vor weniger als fünf Jahren in portugiesischer Sprache produziert wurden.“ Die Fernsehprogrammdienste im Sinne des vorstehenden Absatzes, die als Vollprogrammdienste eingestuft sind, müssen mindestens die Hälfte dieses Anteils der Sendung unabhängiger europäischer Kreativwerke widmen, die vor weniger als fünf Jahren in portugiesischer Sprache produziert wurden.“ → Die Hälfte von 10 %
SI	5%	„Der Anteil europäischer audiovisueller Werke unabhängiger Produzenten an jedem Fernsehprogramm muss mindestens 10 % der jährlichen Sendezeit betragen. Mindestens die Hälfte der Werke im Sinne des vorstehenden Absatzes muss innerhalb der letzten fünf Jahre produziert worden sein. → Die Hälfte von 10 %
SK	1%	„Der zugelassene Fernsehveranstalter ist verpflichtet, mindestens 10 % der Gesamtsendezeit pro Kalenderquartal europäischen Werken vorzubehalten, deren Produzenten unabhängig von Fernsehveranstaltern sind; nicht bei der Berechnung dieses Anteils berücksichtigt wird die Sendezeit, die auf Nachrichten, Sportberichte, Unterhaltung, Telex und ergänzende Sendungen, einschließlich Werbung und Teleshopping, entfällt.“ Der Fernsehveranstalter muss sicherstellen, dass innerhalb der auf europäische Werke unabhängiger Produzenten entfallenden Sendezeit mindestens 10 % der Sendezeit neuen Werken gewidmet wird ; als neues Werk gilt ein Werk, das innerhalb von fünf Jahren nach seiner Produktion gesendet wird. Die in Absatz 1 festgelegte Bedingung gilt auch als erfüllt, wenn der qualifizierte Fernsehveranstalter während eines Kalenderquartals mindestens 10 % seiner Haushaltsmittel für die Fernsehprogrammgestaltung, die die Kosten für den Kauf und die Produktion von Programmen einschließen, europäischen Werken unabhängiger Produzenten gewidmet hat.“ → 10 % von 10 %



2.2.3. Zoom auf die sehr detaillierten französischen und finnischen Bestimmungen

FRANKREICH

Die Umsetzung von Artikel 17 AVMD-RL erfolgte in den Artikeln 13 und 21 des Dekrets Nr. 2021-1926 vom 30. Dezember 2021 über den Beitrag von terrestrisch verbreiteten Fernsehdiensten zur Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken. Der Text unterscheidet zwischen Kinofilmen und audiovisuellen Werken und gibt Kriterien für die Unabhängigkeit vor:

- Bei Kinofilmen:
 - Die Diensteanbieter müssen mindestens drei Viertel der Ausgaben (Erwerb von Sende- oder Verwertungsrechten oder Investitionen in Anteile an dem Produzenten) der Entwicklung der unabhängigen Produktion widmen, wobei die Kriterien mit dem Kinofilm und dessen Produktionsfirma zusammenhängen müssen.
- Bei audiovisuellen Werken:
 - Die Diensteanbieter müssen jährlich mindestens zwei Drittel von 15 % des Jahresumsatzes der Entwicklung der unabhängigen Produktion widmen, wobei die Kriterien mit dem Werk und dessen Produktionsfirma zusammenhängen müssen

FINNLAND

Die Umsetzung von Artikel 17 AVMD-RL erfolgte in Artikel 210 des Gesetzes über elektronische Kommunikationsdienste (917/2014). Es legt die Quote für unabhängige Produktionen fest und erläutert die Unabhängigkeitskriterien:

- Die Diensteanbieter müssen 19 % der Sendezeit oder alternativ 19 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung Programmen unabhängiger europäischer Produzenten vorbehalten.
- Die Hälfte davon muss innerhalb der letzten fünf Jahre produziert worden sein.

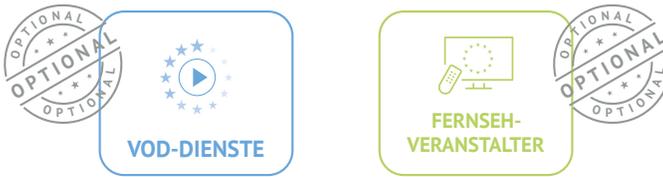
3

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN



3.1. Erster Blick auf finanzielle Verpflichtungen

“ Artikel 13 Absatz 2: **Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.** ”



Können verpflichtet werden, **finanzielle Beiträge** zur Produktion europäischer Werke zu leisten



WICHTIGSTE FAKTEN

- ▶ **12** EU-Länder (BE (FR), DE, ES, FR, GR, HR, IE*; IT, PL, PT, RO, SK) und **1** EFTA-Land (CH) erlegen sowohl Fernsehveranstaltern als auch VoD-Diensten Investitionsverpflichtungen auf.
- ▶ Ungarn erlegt als einziges Land nur Fernsehveranstaltern Investitionsverpflichtungen auf.
- ▶ **3** EU-Länder (BE (DE und VL**), CZ, DK) erlegen nur VoD-Diensten Investitionsverpflichtungen auf.
- ▶ **12** EU-Länder (AT, BG, CY, EE, FI, LT, LU, LV, MT, NL***, SE, SI) und **3** EWR-Länder (IS, LI, NO) sowie UK verlangen keine finanziellen Beiträge.
- ▶ VoD-Dienste: **12** EU-Länder (BE (DE, FR und VL), DE, DK, ES, FR, GR, HR, IE, IT, PL, PT, RO) und **1** EFTA-Land (CH) erlegen finanzielle Verpflichtungen sowohl in- als auch ausländischen Diensten auf, **2** EU-Länder (CZ und SK) nur inländischen Diensten.
- ▶ Fernsehveranstalter: **6** EU-Länder (DE, GR, HR, HU, RO, SK) erlegen finanzielle Verpflichtungen nur inländischen Diensten auf, **7** EU-Länder (BE (FR), ES, FR, IE, IT, PL, PT) und **1** EFTA-Land (CH) dagegen sowohl in- als auch ausländischen Diensten.

*IE: Das irische Gesetz über Online-Sicherheit und Medienregulierung von 2022 sieht die Schaffung eines Förderprogramms für VoD-Dienste und Fernsehveranstalter vor, das jedoch noch nicht ausgearbeitet wurde.

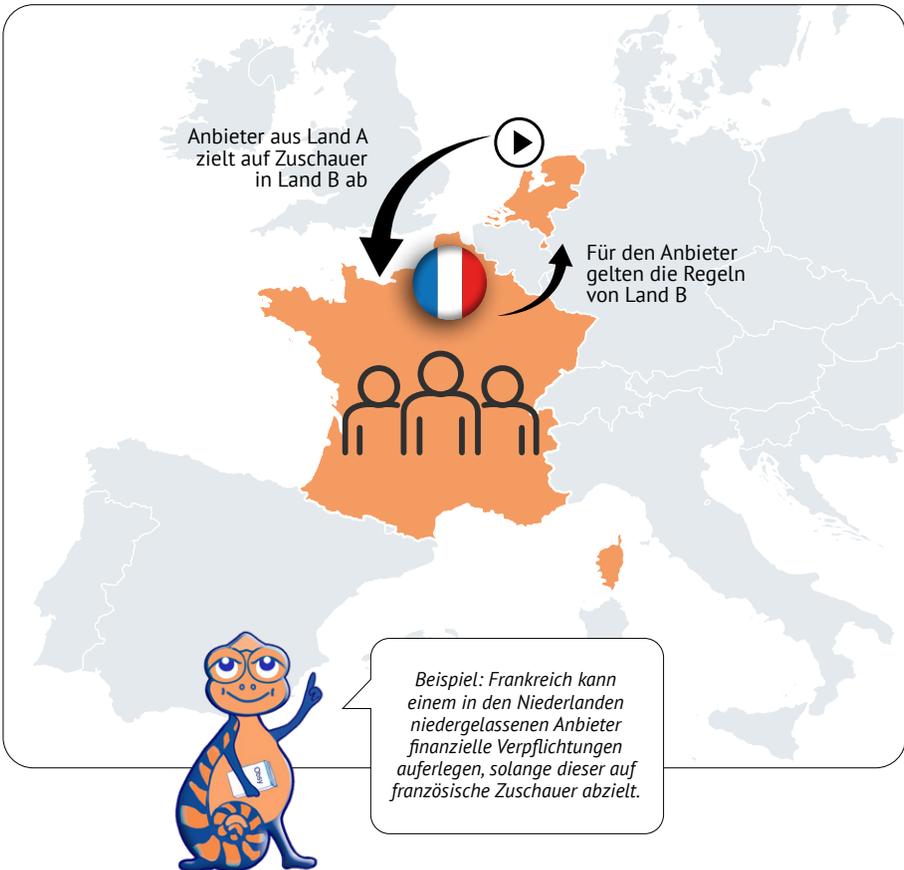
**BE (VL): Der Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets vom 27. März 2009 über Hörfunk und Fernsehen in Bezug auf die Förderung des audiovisuellen Sektors mit finanziellen Beiträgen zur Produktion audiovisueller Werke war am 27.03.2023 Gegenstand einer TRIS-Meldung an die Kommission.

***NL: Die Ministerin für Kultur und Medien (Staatssecretaris Cultuur en Media) hat 2022 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Juni 2023 von der Abgeordnetenkammer begrüßt und nun dem Senat (Eerste Kamer) zur Genehmigung vorgelegt wurde. Er sieht eine Änderung des Mediengesetzes (Mediawet) von 2008 vor, mit der große Streamingplattformen mit einem Jahresumsatz in den Niederlanden von mehr als EUR 10 Mio. verpflichtet würden, 5 % dieses Umsatzes in niederländische Produktionen zu investieren.



Ausnahme vom Herkunftslandprinzip:

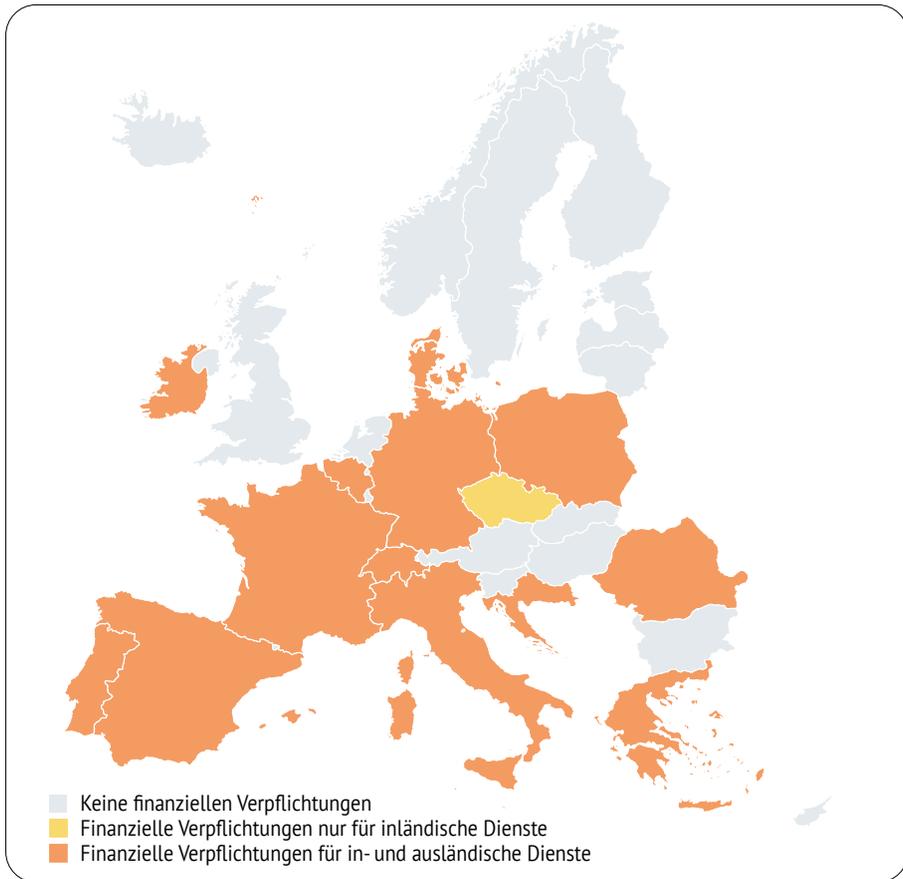
- Grundsätzlich sind AVMD-Anbieter der Rechtshoheit des Mitgliedstaats unterworfen, in dem sie niedergelassen sind, doch nach Artikel 13 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten auch Mediendiensteanbietern, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, finanzielle Verpflichtungen auferlegen (siehe auch Erwägungsgrund 36, AVMD-RL 2018/1808).
- In diesem Fall sollten sich die finanziellen Verpflichtungen nur auf die Umsätze beziehen, die mit Zuschauern in dem Zielmitgliedstaat erzielt werden. Mediendiensteanbieter, die verpflichtet werden, in einem Zielmitgliedstaat zu Filmförderprogrammen beizutragen, sollten von den Beihilfen, die im Rahmen der betreffenden Filmförderprogramme für Mediendiensteanbieter bereitgestellt werden, in diskriminierungsfreier Weise profitieren können.



3.2. Finanzielle Verpflichtungen für VoD-Dienste

3.2.1. Umsetzung finanzieller Verpflichtungen

Umsetzung finanzieller Verpflichtungen für VoD-Dienste (in- und ausländische Dienste)



Insgesamt 15 Länder erlegen VoD-Diensten finanzielle Verpflichtungen auf.

In 13 dieser Länder betrifft dies in- und ausländische Dienste, nur Tschechien und die Slowakei bilden eine Ausnahme. Dort gilt die Pflicht, zu Fonds beizutragen, nur für inländische Dienste.

Das irische Gesetz über Online-Sicherheit und Medienregulierung von 2022 sieht die Schaffung eines Förderprogramms für VoD-Dienste und Fernsehveranstalter vor, das jedoch noch nicht ausgearbeitet wurde.

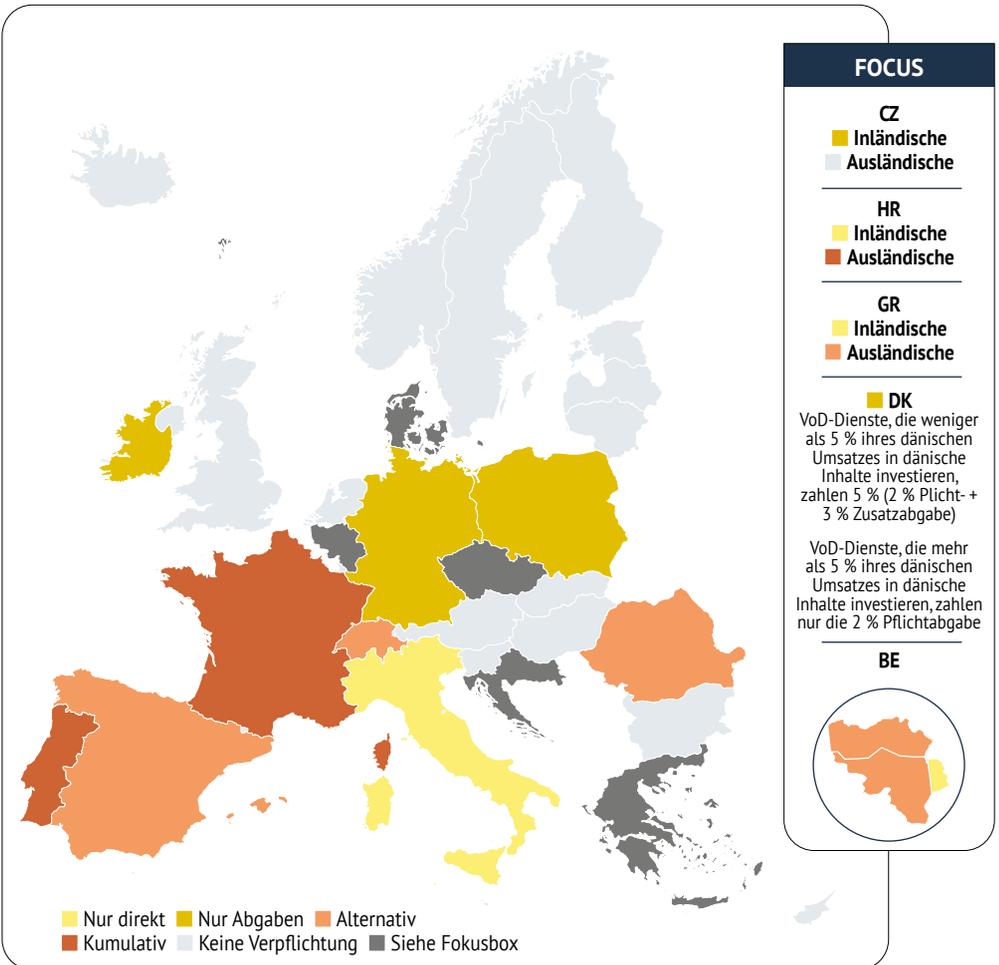


FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Umsetzung direkter und/oder indirekter finanzieller Verpflichtungen für VoD-Dienste (in- und ausländische Dienste)



Schauen wir doch einmal, was für Beiträge die einzelnen Länder beschlossen haben!
Alle Länder verlangen von in- und ausländischen Diensten gleichartige Beiträge. Ausnahmen sind Kroatien und Griechenland. Allein die Slowakei und Tschechien erheben einen indirekten Beitrag nur auf inländische Dienste.
Übrigens, haben Sie es bemerkt? Offenbar haben nur drei Länder beschlossen, direkte und indirekte Verpflichtungen zu kumulieren!



Das irische Gesetz über Online-Sicherheit und Medienregulierung von 2022 sieht die Schaffung eines Förderprogramms für VoD-Dienste und Fernsehveranstalter vor, das jedoch noch nicht ausgearbeitet wurde.

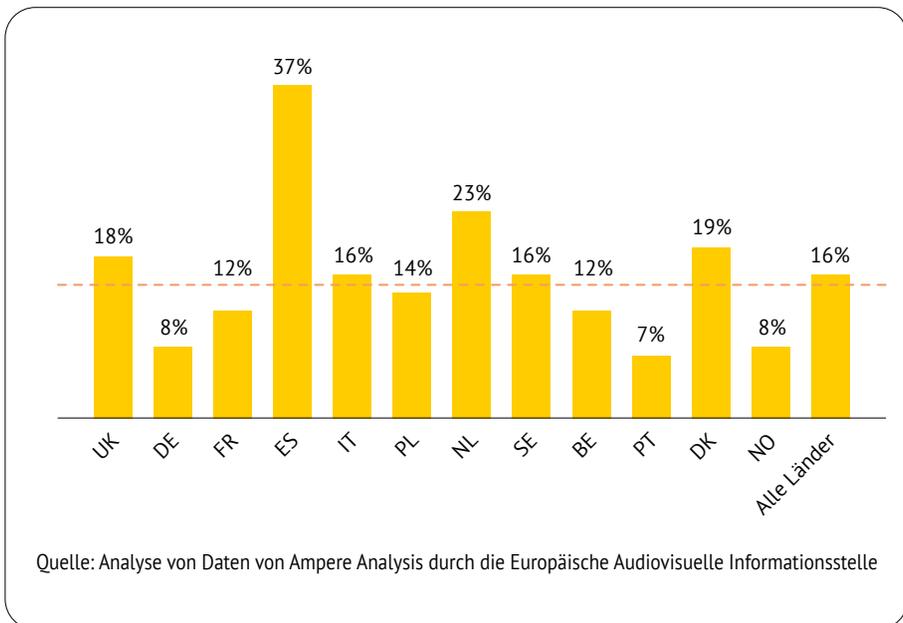
3.2.2. Marktdaten

Bei den führenden SVoD-Diensten lassen sich die Investitionen in europäische Originalinhalte nur näherungsweise bestimmen. Die Investitionen dieser globalen Streamingdienste können für 2021 auf rund EUR 2,8 Mrd. geschätzt werden, wobei diese Summe sowohl geskriptete als auch ungeskriptete Werke einschließt. Seit ihrem Eintritt in den europäischen Markt im Jahr 2015 sind ihre Ausgaben stark gestiegen, machen aber immer noch nur 16 % der gesamten Finanzierung europäischer Inhalte aus (ohne Sport und Nachrichten).

Wachstumsmotor war insbesondere die Veränderung der Mischung zwischen Ankäufen und der Finanzierung von Originalinhalten mit dem Ziel, exklusive und neue Werke zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse der nationalen Märkte in Europa zugeschnitten sind.

Die Investitionen der globalen Streamingdienste waren vor allem auf bestimmte Länder ausgerichtet: Spanien hat einen vergleichsweise höheren Anteil erobert (nicht zuletzt weil es auch den lateinamerikanischen Markt bedienen kann), und das Vereinigte Königreich hat sich als wichtigstes Produktionsland in Europa bestätigt. Deutschland und Frankreich dagegen scheint es nicht so gut zu gelingen, Investitionen der Streamingdienste anzulocken.

Anteil der globalen Streamingdienste an den Gesamtinvestitionen in europäische Originalinhalte (ohne Sport und Nachrichten) in den 10 führenden Ländern (2021)





FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

3.2.3. Kurzer Einblick: direkte Beiträge

*Nicht vergessen:
Für finanzielle Verpflichtungen sind weiterhin die Mitgliedstaaten verantwortlich. Sie können nicht nur entscheiden, ob Dienste zur Förderung europäischer Werke beitragen müssen, sondern auch, wie hoch dieser Beitrag sein muss.*



FRANKREICH*	
Satz	<p>SVoD-Dienste 25 %, wenn sie mindestens einen Spielfilm pro Jahr innerhalb von weniger als 12 Monaten nach dessen Kinostart in Frankreich anbieten. In anderen Fällen 20 % (zu Pay-per-View- und kostenlosen Diensten siehe Artikel 20 des Dekrets vom 22. Juni 2021).</p> <p>Andere VoD-Dienste 15 %</p> <p>Catch-up TV (Kinofilmbeitrag) Gleicher Satz wie der, dem der Veranstalter beim Betrieb des Fernsehdienstes unterliegt, von dem der Catch-up TV-Dienst stammt.</p>
Bemessungsgrundlage	<p>SVoD-Dienste und Catch-up TV Nettojahresumsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr.</p> <p>Andere VoD-Dienste Jahresumsatz aus der Verwertung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen.</p>

* Zusätzliche französische Bestimmungen verpflichten VoD-Dienste, finanziell zu unabhängigen Produktionen (in Landessprache produzierte Werke, audiovisuelle Werke und Kinofilme) beizutragen, indem sie einen Teil ihrer Ausgaben für die Entwicklung von unabhängigen audiovisuellen Werken und Kinofilmen aufwenden.

BELGIEN		
Bemessungsgrundlage und Satz	Umsatz über EUR 20 Mio.	2.2%
	Umsatz zwischen EUR 15 und 20 Mio.	2%
	Umsatz zwischen EUR 10 und 15 Mio.	1.8%
	Umsatz zwischen EUR 5 und 10 Mio.	1.6%
	Umsatz zwischen EUR 300 000 und 5 Mio.	1.4%
	Umsatz zwischen EUR 0 und 300 000	0%

3.2.4. Kurzer Einblick: indirekte Beiträge

Mehrere Systeme berücksichtigen bei der Festlegung der finanziellen Beiträge verschiedene Parameter. In Deutschland etwa richten sich sowohl der Satz als auch die Bemessungsgrundlage nach der Art des Dienstes.



DEUTSCHLAND		
Bemessungs- grundlage und Satz	Jahresumsatz über EUR 20 000 000	2.5%
	Jahresumsatz zwischen EUR 500 000 und EUR 20 000 000	1.8%
	Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit 12 multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejah errechnet werden.	

POLEN	
Satz	1.5%
Bemessungs- grundlage	Umsatz aus den Gebühren für den Zugang zu VoD-Diensten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, oder Umsatz aus der Sendung von kommerzieller Kommunikation, wenn dieser in der betreffenden Rechnungsperiode höher ist.

DÄNEMARK		
Bemessungs- grundlage und Satz	Grundsätzlich zahlen alle VoD-Dienste eine Abgabe auf Basis ihres dänischen Umsatzes.	2%
	VoD-Dienste, die weniger als 5 % ihres dänischen Umsatzes in dänische Inhalte investieren, zahlen außerdem eine Zusatzabgabe von 3 % (insgesamt 5 %).	5%
	VoD-Dienste, die mehr als 5 % ihres dänischen Umsatzes in dänische Inhalte investieren, zahlen nur die Pflichtabgabe von 2 %.	2%



3.3. Finanzielle Verpflichtungen für Fernsehveranstalter

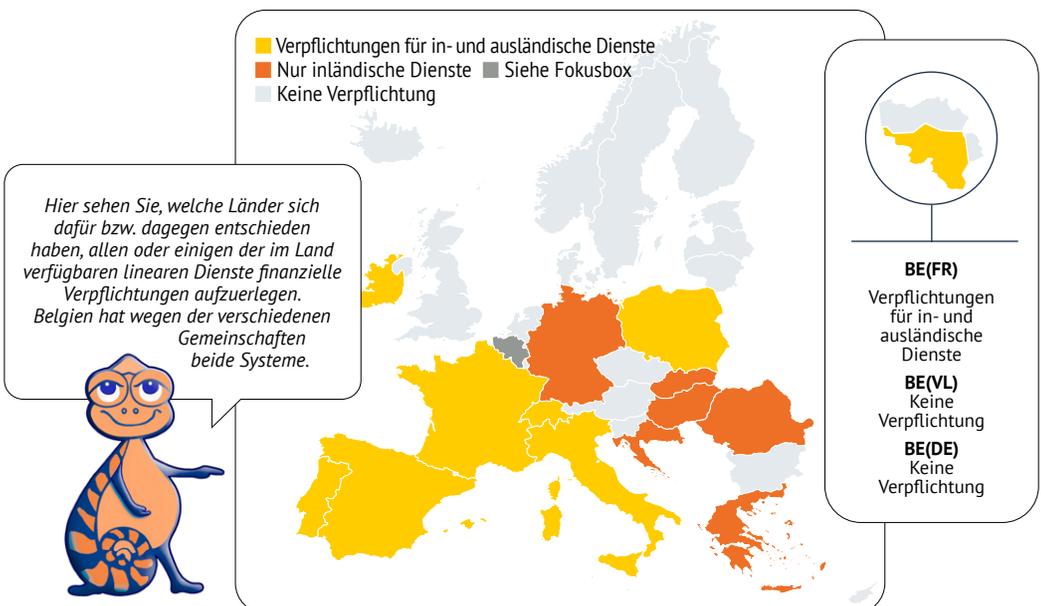
3.3.1. Umsetzung finanzieller Verpflichtungen

Manche Länder erlegen VoD-Diensten Verpflichtungen auf, Fernsehveranstaltern aber nicht. Finanzielle Verpflichtungen für in- und ausländische VoD-Dienste gelten in 13 Ländern (BE, CH, DE, DK, ES, FR, GR, HR, IE, IT, PL, PT und RO), finanzielle Verpflichtungen für in- und ausländische Fernsehveranstalter dagegen nur in acht Ländern (BE(FR), CH, ES, FR, IE, IT, PL und PT).

In Belgien hat die Französische Gemeinschaft in- und ausländischen Fernsehveranstaltern finanzielle Verpflichtungen auferlegt, die Flämische und die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch nicht.

Tschechien und Dänemark erlegen VoD-Diensten Verpflichtungen auf, Fernsehveranstaltern dagegen nicht.

Einführung finanzieller Verpflichtungen für Fernsehveranstalter (in- und ausländische Dienste)



Das irische Gesetz über Online-Sicherheit und Medienregulierung von 2022 sieht die Schaffung eines Förderprogramms für VoD-Dienste und Fernsehveranstalter vor, das jedoch noch nicht ausgearbeitet wurde.

3.3.2. Marktdaten

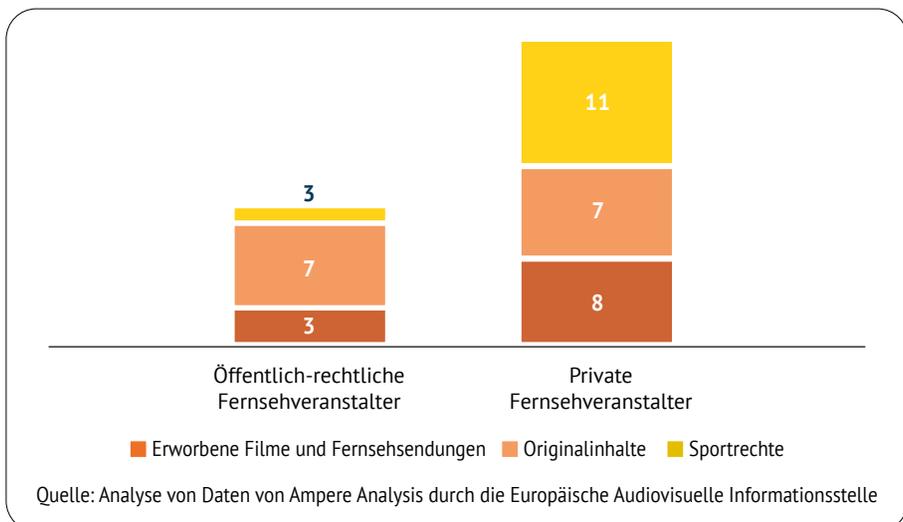
Die Investitionen der Fernsehveranstalter in europäische Originalinhalte können für 2021 auf rund EUR 14,6 Mrd. geschätzt werden – ohne Sport und Nachrichten, aber mit geskripteten ebenso wie ungeskripteten Werken. 84 % der Gesamtinvestitionen stammten 2021 von Fernsehveranstaltern, 16 % von globalen Streamingdiensten.

Seit dem Eintritt globaler Streamingdienste in den europäischen Markt haben die Fernsehveranstalter ihre Ausgaben erhöht, um auf das neue Wettbewerbsumfeld zu reagieren. Hauptmotor dieses Wachstums waren private Fernsehveranstalter (obwohl gleichzeitig die Kosten für Sportrechte stark stiegen). Den Investitionen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter wiederum dürften die stagnierenden Mittel Grenzen gesetzt haben.

Insgesamt investieren private und öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter fast gleich viel in europäische Originalinhalte (ohne Sport und Nachrichten), aber ihr jeweiliges Gewicht ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In Dänemark, Deutschland und den Niederlanden etwa investieren besonders die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter stark in Originalinhalte.

Der Großteil der Investitionen von Fernsehveranstaltern in europäische Originalwerke entfällt auf die größten europäischen Länder, allen voran das Vereinigte Königreich, gefolgt von Deutschland und Frankreich sowie, mit einigem Abstand, Italien und Spanien.

Investitionen öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehveranstalter in Inhalte (ohne Nachrichten) (2021 – Mrd. EUR)





FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

3.3.3. Kurzer Einblick: direkte Beiträge

FRANKREICH		
Satz	Kinofilme	3,2 % für die Entwicklung europäischer Kinofilme, einschließlich 2,5 % für die Entwicklung der Produktion von Werken in französischer Sprache
	Audiovisuelle Werke	15 % (bzw. 12,5 %, wenn die gesamten Ausgaben Werken des Kulturerbes gewidmet werden)
Bemessungsgrundlage	Nettojahresumsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr	

SCHWEIZ*	
Satz	4 %
Bemessungsgrundlage	Bruttoumsatz

* Eine Ersatzabgabe wird fällig, wenn die Investitionspflicht im Mittel über einen Zeitraum von vier Jahren nicht erreicht wird.

3.3.4. Kurzer Einblick: indirekte Beiträge

DEUTSCHLAND		
Bemessungsgrundlage und Satz	Frei empfangbare Fernsehprogramme: mindestens 2 %	Nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres, wenn diese Umsätze EUR 750 000 im Jahr übersteigen.
	Bezahlfernsehen: 0,45 %	Nach den Nettoumsätzen mit Abonnementverträgen im vorletzten Jahr, wenn diese Umsätze EUR 750 000 im Jahr

RUMÄNIEN	
Satz	4%
Bemessungsgrundlage	Wert der von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern verkauften Werbeminuten.



In Rumänien werden die 4 % auf den Preis aufgeschlagen und direkt vom Werbetreibenden, vom Vermittlungsunternehmen, das die Werbeminuten kauft, oder vom Wirtschaftsteilnehmer, der die Werbeminuten kauft, eingezogen. Diese sind verpflichtet, dem Nationalen Filmzentrum eine Liste der abgeschlossenen Verträge mit deren Wert und den Namen der Vertriebsagenten zu übermitteln.



Danke, dass Sie bis zum Ende durchgehalten haben. Wir hoffen, dass Sie den Inhalt dieses Berichts interessant fanden.

Die Leserinnen und Leser mögen aus dieser Publikation ihre eigenen Schlussfolgerungen ziehen. Eine wichtige Erkenntnis ist vielleicht, dass kein System richtig oder falsch ist und dass es so viele Ansätze wie Länder gibt, jedes mit eigener audiovisueller Industrie und eigenen Bedürfnissen und Realitäten.

Wenn Sie mehr über die finanziellen Verpflichtungen von VoD-Anbietern erfahren möchten, lesen Sie dazu unsere IRIS Plus mit dem Titel „Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen der VoD-Anbieter“:

<https://rm.coe.int/iris-plus-2022de2-investitionen-in-europaische-werke-die-verpflichtung/1680a8ff42>

Alle in diesem Bericht enthaltenen Daten, Rechtsvorschriften und weitere Informationen finden Sie auch in unserer Tabelle zu europäischen Werken, die online verfügbar ist:

<https://rm.coe.int/iris-plus-2022-2-tables/1680a6889d>

Wenn Sie mehr über die allgemeine Umsetzung der AVMD-Richtlinie in den einzelnen Ländern erfahren möchten, werfen Sie einen Blick in unsere Datenbank AVMSD:

<https://avmsd.obs.coe.int/>

Und wenn es uns gelungen ist, Ihr Interesse zu wecken, möchten Sie sich vielleicht auch einige unserer anderen Berichte genauer ansehen:

<https://www.obs.coe.int/de/home>

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

